



Amtliches Mitteilungsblatt

08/2024

Erweiterungsfach für das Lehramt an Grundschulen

Ordnung über die Aufnahme

Zweite Änderung und Neubekanntmachung

Ordnung über Studium und Prüfungen

Zweite Änderung und Neubekanntmachung

Vechta, 28.06.2024

Herausgeber: Die Präsidentin der Universität Vechta

Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen

Lfd. Nr. 560

Inhalt

	Seite
VI. Lehr- und Studienangelegenheiten	-
• Zweite Änderung der Ordnung über die Aufnahme im ergänzenden Studienangebot „Erweiterungsfach für das Lehramt an Grundschulen“	2
• Neubekanntmachung der Ordnung über die Aufnahme im ergänzenden Studienangebot „Erweiterungsfach für das Lehramt an Grundschulen“	3
Anlage: Erweiterungsfächer für das Lehramt an Grundschulen	6
VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen	-
• Zweite Änderung der Ordnung über Studium und Prüfungen im ergänzenden Studienangebot „Erweiterungsfach für das Lehramt an Grundschulen“	7
• Neubekanntmachung der Ordnung über Studium und Prüfungen im ergänzenden Studienangebot „Erweiterungsfach für das Lehramt an Grundschulen“	9
Anlage 1: Erweiterungsfächer für das Lehramt an Grundschulen	11
Anlage 2: Erweiterungsfach Musik: Modifiziertes Studienprogramm	12

**Zweite Änderung
der Ordnung über die Aufnahme im ergänzenden Studienangebot
„Erweiterungsfach für das Lehramt an Grundschulen“**

Die Ordnung über die Aufnahme im ergänzenden Studienangebot „Erweiterungsfach für das Lehramt an Grundschulen“ (Amtliches Mitteilungsblatt 05/2015 S. 3 ff.), zuletzt geändert am 27.09.2018 (Amtliches Mitteilungsblatt 29/2018 S. 3 ff), wird gemäß Beschluss des Senats der Universität Vechta gemäß §§ 6 Abs. 1, 41 Abs. 1 NHG in seiner 119. Sitzung am 17.04.2024 wie folgt geändert:

1.

a)

In § 2 **Aufnahmevoraussetzungen** wird Abs. 4 Satz 2 wie folgt neu gefasst: ¹Bewerberinnen/Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, noch ihren Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gem. §1 Abs. 3 Satz 2ff. der Immatrikulationsordnung der Universität Vechta (Amtliches Mitteilungsblatt 22/2022), in der jeweils gültigen Fassung, verfügen.

b)

In Abs. 4 wird Satz 2 bis 3 ersatzlos gestrichen.

2.

In der Anlage „Erweiterungsfächer für das Lehramt an Grundschulen“ wird die Angabe „Sport“ durch „Sport (Sportwissenschaft)“ ersetzt.

Neubekanntmachung der Ordnung über die Aufnahme im ergänzenden Studienangebot „Erweiterungsfach für das Lehramt an Grundschulen“

Die „Ordnung über die Aufnahme im ergänzenden Studienangebot „Erweiterungsfach für das Lehramt an Grundschulen“ wird hiermit in der Fassung der zweiten Änderung vom 17.04.2024 wie folgt neu bekanntgemacht.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die inhaltlichen, formalen und verfahrenstechnischen Voraussetzungen einer Aufnahme in das ergänzende Studienangebot „Erweiterungsfach für das Lehramt an Grundschulen“.
- (2) ¹Das „Erweiterungsfach für das Lehramt an Grundschulen“ ist kein Studiengang, sondern ein ergänzendes Studienangebot der Lehrerbildung, das die Möglichkeit eröffnet, die Kompetenzen für ein weiteres, in der Regel „drittes“ Unterrichtsfach zu erlangen. ²Dieses Studienangebot setzt sich insbesondere zusammen aus fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen des betreffenden Faches im Bachelorstudiengang Combined Studies und des Studiengangs Master of Education für das Lehramt an Grundschulen. ³Es handelt sich um den Erwerb einer Zusatzqualifikation. ⁴Es kann daher nicht wahrgenommen werden, ohne dass der Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen oder ein vergleichbarer Studiengang mit zwei anderen Fächern als dem angestrebten Erweiterungsfach erfolgreich abgeschlossen wird oder bereits absolviert wurde.
- (3) ¹Das ergänzende Studienangebot kann entweder während des Studiums im Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen oder nach Abschluss dieses oder eines vergleichbaren Studiengangs als Maßnahme der universitären Weiterbildung wahrgenommen werden. ²Grundlage der Teilnahme ist in beiden Fällen ein entsprechender Aufnahmebescheid. ³Wer außerhalb des Studiengangs Master of Education für das Lehramt an Grundschulen an dem Studienangebot teilnimmt, wird eigens für die Teilnahme am ergänzenden Studienangebot eingeschrieben.

§ 2 Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in das ergänzende Studienangebot „Erweiterungsfach für das Lehramt an Grundschulen“ ist, dass die Bewerberin/der Bewerber entweder
 - a) an der Universität Vechta im Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen mit zwei anderen Fächern als dem angestrebten Erweiterungsfach eingeschrieben ist oder
 - b) an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Masterstudiengang oder einen diesem gleichwertigen Studiengang für das Lehramt an Grundschulen mit zwei anderen Fächern als dem angestrebten Erweiterungsfach erfolgreich abgeschlossen hat oder
 - c) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss mit lehramtsspezifischem Schwerpunkt und mit zwei anderen Fächern als dem angestrebten Erweiterungsfach erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Konferenz der Kultusminister der Länder (www.anabin.de) festgestellt.
- (2) Ist im Falle von Abs. 1 Nr. 1 a die Einschreibung in den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen auflösend bedingt erfolgt, weil der Bachelorabschluss (1. Alternative) oder die

Erfüllung von Auflagen (2. Alternative) noch nachzuweisen ist, so erfolgt auch die Aufnahme in das Studienangebot „Erweiterungsfach für das Lehramt an Grundschulen“ unter derselben Bedingung.

- (3) Kann das angestrebte Erweiterungsfach im Bachelorstudiengang Combined Studies nur unter besonderen Zugangsvoraussetzungen, insbesondere einer Eignungsprüfung oder eines Nachweises über Fremdsprachenkenntnisse, studiert werden, so gilt dies auch hier.
- (4) ¹Bewerberinnen/Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, noch ihren Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gem. §1 Abs. 3 Satz 2ff. der Immatrikulationsordnung der Universität Vechta (Amtliches Mitteilungsblatt 22/2022), in der jeweils gültigen Fassung, verfügen.

§ 3 Vorbehalt ausreichender Ausbildungskapazität

- (1) ¹Das ergänzende Studienangebot „Erweiterungsfach“ steht unter dem Vorbehalt ausreichender Ausbildungskapazität. ²Dabei gilt ein Vorrang der in dem betreffenden Fach eingeschriebenen Studierenden. ³Deshalb können Fächer, die im Bachelorstudiengang Combined Studies und/oder im Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen mit einer Zulassungsbeschränkung („numerus clausus“) versehen sind, im Rahmen des Studienangebots „Erweiterungsfach“ nur gewählt werden, soweit dort Ausbildungskapazität frei geblieben ist, weil Studienplätze nach Abschluss des Vergabeverfahrens einschließlich gegebenenfalls der Durchführung eines Losverfahrens nach § 16 Hochschul-Vergabeverordnung unbesetzt geblieben sind.
- (2) ¹Übersteigt im Falle von Absatz 1 Satz 3 die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die das zulassungsbeschränkte Fach als „Erweiterungsfach“ wählen möchten, die Zahl der unbesetzten Plätze, so werden diese im Wege eines eigenständigen Losverfahrens vergeben. ²Bewerberinnen/Bewerber, die unberücksichtigt bleiben, werden durch Losentscheid in eine Reihenfolge für den Fall eines Nachrückens gebracht.

§ 4 Beginn des Studienangebots und Aufnahmeantrag

- (1) ¹Das Studienangebot „Erweiterungsfach für das Lehramt an Grundschulen“ beginnt grundsätzlich jeweils zum Wintersemester eines jeden Jahres. ²Fächer, die einen Beginn auch zum Sommersemester anbieten, sind in der Liste der Erweiterungsfächer (**Anlage**) gesondert ausgewiesen.
- (2) ¹Der schriftliche Antrag auf Aufnahme soll mit den gemäß Absatz 3 erforderlichen Unterlagen und Nachweisen bis zum 30. September (soweit gemäß Absatz 1 Satz 2 ein Beginn auch zum Sommersemester möglich ist: 31. März) bei der Universität eingegangen sein. ²Der Aufnahmeantrag gilt nur für das entsprechende Semester, zu dem er eingereicht wurde.
- (3) Dem Aufnahmeantrag sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
 1. der Nachweis der Einschreibung in den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen (im Falle von § 2 Abs. 1 Nr. 1 a; liegt diese noch nicht vor, ist zunächst ein Nachweis über die Bewerbung beizufügen und die Einschreibung nachzureichen),
 2. das Abschlusszeugnis im Falle von § 2 Abs. 1 Nr. 1 b,
 3. das Abschlusszeugnis im Falle von § 2 Abs. 1 Nr. 1 c,
 4. Nachweise nach § 2 Abs. 3,
 5. Nachweis nach § 2 Abs. 4.

- (4) ¹Aufnahmeanträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.
- (5) ¹Die Aufnahme der Bewerberinnen/Bewerber nach § 2 Abs. 2 1. Alternative ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Studiums im Bachelorstudiengang Combined Studies oder eines vergleichbaren Studiengangs auflösend bedingt. ²Der Nachweis ist bis zum 01. November zu erbringen; die Aufnahme erlischt, wenn der Studienabschluss nicht bis zu dem genannten Termin bei der Universität eingereicht wird und die Bewerberin/der Bewerber dies zu vertreten hat. ³Die Aufnahme der Bewerberinnen und Bewerber, denen gemäß § 2 Abs. 2, 2. Alternative Auflagen erteilt wurden, ist bis zum Nachweis der Erfüllung auflösend bedingt.

§ 5 Bescheiderteilung und Abschluss des Verfahrens

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die aufgenommen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Aufnahmebescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin/der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie/er das ergänzende Studienangebot aufnimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Aufnahmebescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ⁴Gleiches gilt für die Rechtsfolgen nach § 4 Absatz 5.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nicht erfüllen oder im Falle von § 3 Abs. 2 aufgrund des Ergebnisses des Losverfahrens nicht aufgenommen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Begründung zu versehen ist. ²Sofern die Nichtaufnahme auf der Losentscheidung beruht, wird der Platz auf der Warteliste mitgeteilt. ³Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.

Anlage: Erweiterungsfächer für das Lehramt an Grundschulen

Anlage: Erweiterungsfächer für das Lehramt an Grundschulen

Wählbar als Erweiterungsfächer sind die im Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen als Teilstudiengänge vertretenen Fächer (der Klammerzusatz nennt die abweichende Bezeichnung des Faches auf der Ebene des Bachelorstudiengangs Combined Studies):

Deutsch (Germanistik)

Englisch (Anglistik)

Gestaltendes Werken/Design (Designpädagogik) *

Katholische Religion (Katholische Theologie)

Mathematik

Musik (Musikpädagogik)

Sachunterricht

Sport (Sportwissenschaft)*

* in diesen Fächern ist die Aufnahme des Studienangebots auch zum Sommersemester möglich.

Zweite Änderung der Ordnung über Studium und Prüfung im ergänzenden Studienangebot „Erweiterungsfach für das Lehramt an Grundschulen“

Die Ordnung über Studium und Prüfungen im ergänzenden Studienangebot „Erweiterungsfach für das Lehramt an Grundschulen“ vom 18. Februar 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt 05/2015 S. 7 ff.), zuletzt geändert am 27.09.2018 (Amtliches Mitteilungsblatt 29/2018 S. 7 ff.), wird gemäß Beschluss des Senats der Universität Vechta gemäß §§ 6 Abs. 1, 41 Abs. 1 NHG in seiner 119. Sitzung am 17.04.2024 und Genehmigung des Präsidiums gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG in seiner Sitzung am 30.04.2024 wie folgt geändert:

1.

In Anlage 1 „Erweiterungsfächer für das Lehramt an Grundschulen“ wird die Angabe „Sport“ durch "Sport (BA CS: Sportwissenschaft)" ersetzt.

2.

Anlage 2 „Erweiterungsfach Musik: Modifiziertes Studienprogramm“ wird wie folgt geändert:

a)

In Zeile 3 Spalte 2 wird die Veranstaltung „Einzelunterricht Klavier oder Gitarre“ durch „mue001.1 Schulpraktisches Klavierspiel (Übung, 2 SWS)“ und die Veranstaltung „Percussion (Gruppenunterricht)“ durch „mue001.2 Schulpraktisches Instrumentalspiel (Übung, 1 SWS)“ ersetzt.

b)

In Zeile 4 Spalte 2 werden die Veranstaltungen getauscht und wie folgt umbenannt: „mue002.1 Prozesse und Strukturen aktuellen Musiklebens (Seminar, 2 SWS)“ und „mue002.2 Hören und Beschreiben (Seminar, 2 SWS)“.

c)

In Zeile 5 Spalte 1 wird der Modultitel korrigiert in „mue003 Vertiefung individueller schulpraktischer Instrumental- oder Gesangsfähigkeiten“; in Zeile 3 Spalte 2 wird die Veranstaltung „Einzelunterricht Klavier oder Gitarre“ durch „mue003.1 Schulpraktisches Klavierspiel (Übung, 1 SWS)“ und die Veranstaltung „Percussion (Gruppenunterricht)“ durch „mue003.2 Schulpraktisches Instrumentalspiel (Übung, 1 SWS)“ ersetzt.

d)

In Zeile 7 Spalte 4 wird die Angabe „oder Referat“ gestrichen.

e)

In Zeile 8 Spalte 1 wird das Modul „mub011 Musikpsychologie“ ersetzt durch „mue005 Musik lernen und unterrichten“; in Spalte 2 wird die Veranstaltung „mub011.1 Musikpsychologie I – Psychologische Grundlagen der musikalischen Wahrnehmung und Entwicklung (Seminar, 2 SWS)“ gestrichen. Die Veranstaltung „mub011.2 Musikpsychologie II – Musik hören, lernen, verstehen (Seminar, 2 SWS)“ wird in „mue005.1 Musikpsychologie II – Musik hören, lernen, verstehen (Seminar, 2 SWS)“ umbenannt und um die Veranstaltung „mue005.2 Praxis des Musikunterrichts (Seminar, 2 SWS)“ ergänzt.

f)

In Zeile 12 Spalte 2 wird die Veranstaltung „mue004.1 „Situation Musikunterricht“ umbenannt in Ensembleteilnahme Chor (Seminar, 2 SWS)“; die Angabe „oder mub007.2 Musik in den Massenmedien (Seminar, 2 SWS)“ wird gestrichen.

g)

Der Studienverlaufsplan wird wie folgt geändert:

aa)

Im 1. bis 2. Semester wird bei Modul mue001 die Angabe „7 SWS“ ersetzt durch „4 SWS“.

bb)

Im 3. Semester wird das Modul mue002 gestrichen und stattdessen im 2. bis 3. Semester eingefügt.

cc)

Im 3. Semester wird bei Modul mue003 die Angabe „5 SWS“ ersetzt durch „3 SWS“.

dd)

Im 1. bis 2. Semester wird das Modul mub011 gestrichen.

ee)

Im 2. bis 3. Semester wird das Modul mue005 ergänzt.

ff)

Im 1. Semester wird die CP-Zahl „20“ ersetzt durch „17,5“.

gg)

Im 2. Semester wird die CP-Zahl „22,5“ ersetzt durch „25“.

Neubekanntmachung der Ordnung über Studium und Prüfungen im ergänzenden Studienangebot „Erweiterungsfach für das Lehramt an Grundschulen“

Die Ordnung über Studium und Prüfungen im ergänzenden Studienangebot „Erweiterungsfach für das Lehramt an Grundschulen“ wird hiermit in der Fassung der Zweiten Änderung vom 17.04.2024 neu bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO), der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies (BA CS) und der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen (MEd G) - letztere einschließlich der jeweiligen Studienordnungen der Teilstudiengänge (Studienfächer) - Umfang, Inhalt und Prüfungen im ergänzenden Studienangebot „Erweiterungsfach für das Lehramt an Grundschulen“. ²Die in Satz 1 genannten Ordnungen sind in der Fassung anzuwenden, die zu dem Zeitpunkt gilt, in dem das Studium des Erweiterungsfaches aufgenommen wird.

§ 2 Studienziel

¹Durch das Studium eines Erweiterungsfaches wird der Abschluss des Studiengangs Master of Education für das Lehramt an Grundschulen um die Lehrbefähigung in einem weiteren Unterrichtsfach erweitert oder die Voraussetzungen für die Erweiterung gleichwertiger Abschlüsse vermittelt. ²Als Erweiterungsfach kann jedes Fach der **Anlage 1** studiert werden.

§ 3 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Studienprogramm eines Erweiterungsfaches umfasst 65 Credit Points (CP). ²Davon ausgenommen ist das Erweiterungsfach Musik, das aufgrund eines eigens hierfür modifizierten Studienprogramms (**Anlage 2**) 60CP umfasst.
- (2) ¹Das Studienprogramm eines Erweiterungsfaches für das Lehramt an Grundschulen setzt sich zusammen aus

1. den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen des entsprechenden Studienfachs (Teilstudiengangs) in der B-Fach Variante im Bachelorstudiengang Combined Studies (60 CP) gemäß der jeweiligen Studienordnung.
2. und dem fachwissenschaftlichen und/oder fachdidaktischen Modul des entsprechenden Studienfachs (Teilstudiengangs) im Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen (5 CP) gemäß der jeweiligen Studienordnung.

²Der Studienverlauf und die Prüfungen sind in der jeweiligen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies und den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen in Verbindung mit den jeweiligen Studienordnungen der Teilstudiengänge (Studienfächer) geregelt. ³Hierbei ist für das Erweiterungsfach Musik das modifizierte Studienprogramm gemäß **Anlage 2** anzuwenden.

- (3) Orientierungspraktikum, Allgemeines Schulpraktikum, Praxisphase, Projektband, Module des Profilierungsbereiches, eine Bachelorarbeit, eine Masterarbeit sowie ein Masterkolloquium werden nicht erbracht bzw. absolviert.

§ 4 Prüfungsausschuss

Zuständiger Prüfungsausschuss ist der Prüfungsausschuss Master of Education.

§ 5 Berechnung der Gesamtnote

- (1) Das Studium des Erweiterungsfaches gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn insgesamt 65 CP gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 bzw. 60 CP gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 erworben wurden.
- (2) Das Erweiterungsfach ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und alle Wiederholungsprüfungen gemäß § 25 RPO ausgeschöpft sind.
- (3) ¹Die Gesamtnote für das Erweiterungsfach errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der absolvierten Module gemäß § 3. ²Unbenotete Module gehen nicht in die Berechnung ein. ³Die Gewichtung erfolgt anhand der den Modulen in den jeweiligen Studienordnungen bzw. der **Anlage 2** für das Erweiterungsfach Musik zugeordneten CP.

§ 6 Hochschulzertifikat, Bescheinigung

- (1) Für das Studium des Erweiterungsfaches wird kein eigener Hochschulgrad erteilt.
- (2) ¹Über das Studium des Erweiterungsfaches ist ein Hochschulzertifikat auszustellen. ²Als Datum des Zertifikats ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfung bestanden wurde, frühestens aber das Datum des Zeugnisses des Studiengangs Master of Education für das Lehramt an Grundschulen. ³Dem Zertifikat wird eine Übersicht über alle für den Abschluss erfolgreich absolvierten Module einschließlich der dafür vergebenen CP und Modulnoten sowie über zusätzlich erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 6 RPO beigefügt (Transcript of Records).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Erweiterungsfächer für das Lehramt an Grundschulen

Anlage 2: Erweiterungsfach Musik: Modifiziertes Studienprogramm

Anlage 1: Erweiterungsfächer für das Lehramt an Grundschulen

Deutsch (BA CS: Germanistik)

Englisch (BA CS: Anglistik)

Gestaltendes Werken/Design (BA CS: Designpädagogik)

Katholische Religion (BA CS: Katholische Theologie)

Mathematik

Musik (BA CS: Musikpädagogik)

Sachunterricht

Sport (BA CS: Sportwissenschaft)

Anlage 2: Erweiterungsfach Musik: Modifiziertes Studienprogramm

¹Das Studienprogramm setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

Modultitel	Veranstaltungen	CP	Prüfungsform
Pflichtbereich			
mue001 Aufbau individueller schulpraktischer Instrumental- oder Gesangsfähigkeiten	mue001.1 Schulpraktisches Klavierspiel (Übung, 2 SWS) mue001.2 Schulpraktisches Instrumentalspiel (Übung, 1 SWS) mue001.3 Stimmbildung (Einzelunterricht) (Übung, 1 SWS)	5 CP	---
mue002 Musik verstehen – historisch und aktuell	mue002.1 Prozesse und Strukturen aktuellen Musiklebens (Seminar, 2 SWS) mue002.2 Hören und Beschreiben (Seminar, 2 SWS)	5 CP	Referat oder Klausur
mue003 Vertiefung individueller schulpraktischer Instrumental- oder Gesangsfähigkeiten	mue003.1 Schulpraktisches Klavierspiel (Übung, 1 SWS) mue003.2 Schulpraktisches Instrumentalspiel (Übung, 1 SWS) mue003.3 Stimmbildung (Einzelunterricht) (Übung, 1 SWS)	5 CP	Fachpraktische Prüfung
mub002 Musikalische Werkstatt I	mub002.1 Musiktheorie I: Grundlagen des Hörens und Durchdenkens von Musik (Seminar, 2 SWS) mub002.2 Musiktheorie II: Vertiefung des Hörens und Entwerfens musikalischer Verläufe (Seminar, 2 SWS) Freiwillig: Gehörbildungstutorium über zwei Semester	5 CP	Klausur
mub003 Einführung in das Studium der Musikpädagogik	mub003.1 Musikgeschichte I: Gregorianik bis Klassik (Seminar, 2 SWS) mub003.2 Aufgaben, Ziele und Arbeitsfelder der Musikpädagogik (Seminar, 2 SWS) mub003.3 Musikgeschichte II: Romantik bis Gegenwart (Seminar, 2 SWS) mub003.4 Theorien der Musikpädagogik im 20. Jahrhundert (Seminar, 2 SWS)	10 CP	Hausarbeit
mue005 Musik lernen und unterrichten	mue005.1 Musikpsychologie II – Musik hören, lernen, verstehen (Seminar, 2 SWS) mue005.2 Praxis des Musikunterrichts (Seminar, 2 SWS)	5 CP	Mündliche Prüfung

Modultitel	Veranstaltungen	CP	Prüfungsform
mub005 Musikalische Werkstatt II	mub005.1 Ensembleleitung I (Seminar, 2 SWS) mub005.2 Ensembleleitung II (Seminar, 2 SWS)	5 CP	---
mub006 Bausteine des Musikun- terrichtens	mub006.1 Bausteine I: Lehrgänge zur Audiation und Erwerb eines Liederrepertoires (Seminar, 2 SWS) mub006.2 Bausteine II: Musikalische Umgang- sweisen und Instrumentenkunde (Seminar, 2 SWS)	5 CP	Fachprakti- sche Prüfung
mub009 Musikalische Werkstatt III	mub009.1 Apparative Praxis I – Einführung in die Tontechnik (Seminar, 2 SWS) mub009.2 Apparative Praxis II – Musikproduk- tion am Computer (Seminar, 2 SWS)	5 CP	Mündliche Prüfung
mue004 Praxisfeld Musikpädago- gik	mue004.1 Ensembleteilnahme Chor (Seminar, 2 SWS) mue004.2 Rhythmik, Tanz und Bewegung (Seminar, 2 SWS) mue004.3 Workshop Musik (Seminar, 2 SWS)	5 CP	Portfolio
mum001 Klassenmusizieren	mum001.1 Einführung in das Klassenmusizieren (Seminar, 2 SWS) mum001.2 Angewandte Musiktheorie (Seminar, 2 SWS)	5 CP	Fachprakti- sche Prüfung

²Für die o. g. Prüfungsformen gelten die Vorgaben der in § 1 genannten Ordnungen. ³Eine Empfehlung für eine sinnvolle Abfolge der o. g. Module gibt der Studienverlaufsplan.

Studienverlaufsplan Erweiterungsfach Musik (60 CP)

Der Studienverlaufsplan ist eine Empfehlung für das Studium in drei Semestern. Bei einer Abweichung wird eine Beratung durch die Studienfachberatung empfohlen.

Semester	1	mue001 Aufbau individueller schulpraktischer Instrumental- oder Gesangsfähigkeiten (5 CP / 4 SWS)	mub002 Musikalische Werkstatt I (5 CP / 4 SWS)	mub003 Einführung in das Studium der Musikpädagogik (10 CP / 8 SWS)	mue005 Musik lernen und unterrichten (5 CP / 4 SWS)	mub005 Musikalische Werkstatt II (5 CP / 4 SWS)	mub006 Bausteine des Musikunterrichts (5 CP / 4 SWS)	mub009 Musikalische Werkstatt III (5 CP / 4 SWS)	mue004 Praxisfeld Musikpädagogik (5 CP / 6 SWS)	17,5 CP
	2									mue002 Musik verstehen – historisch und aktuell (5 CP / 4 SWS)
	3	mue003 Vertiefung individueller schulpraktischer Instrumental- oder Gesangsfähigkeiten (5 CP / 3 SWS)	mum001 Klassenmusizieren (5 CP / 4 SWS)	17,5 CP						